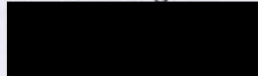


BTU Cottbus - Senftenberg • Postfach 10 13 44 • 03013 Cottbus

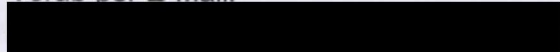
Per Einwurf-Einschreiben

Herrn

Marcel Langner



Vorab per E-Mail:

Kanzler
Alfred Funk

Cottbus, 14. November 2019

Langner, Marcel – Auskunftsantrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG, VIG
Ihre E-Mail vom 22.10.2019
Az.: 229/19

Sehr geehrter Herr Langner,

ich nehme Bezug auf Ihre o. g. E-Mail und erteile Ihnen hierzu folgenden

Bescheid

- 1) Der Antrag wird abgelehnt.
- 2) Kosten werden nicht erhoben, Auslagen werden nicht erstattet.

Begründung:

Mit Ihrer E-Mail vom 22.10.2019 an die BTU baten Sie, Ihnen Folgendes zuzusenden:

„Sind die WLAN Systeme (z.B. die Eduroam zur Verfügung stellen) der Hochschule so eingestellt, dass diese z.B. durch eine Rogue Accesspoint Containment Funktion andere WLAN Signale mithilfe von Deauth/Deassociationspaketen stören?
Wenn ja warum und welche Einstellungen liegen vor?
Wenn nein warum?“

Als Begründung wiesen Sie darauf hin, dass dies ein Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG), dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (soweit Umweltinformationen betroffen sind) und dem Verbraucherinformationsgesetz (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind) sei.

Die BTU ist für die Entscheidung über den Antrag zuständig.

Der Antrag ist abzulehnen, da es für die begehrte Auskunft an einer rechtlichen Grundlage fehlt:

1) § 1 ff. Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)

Es besteht kein Akteneinsichtsrecht nach § 1 AIG, da Sie mit Ihren Fragen keine Einsicht in Akten der BTU begehren. Sie erbitten mit Ihrer Anfrage Auskunft über die Einstellung der WLAN-Systeme der BTU. Es handelt sich hierbei um technische Konfigurationen und nicht um aufgezeichnete Unterlagen, mithin um keine Akten nach § 3 AIG.

2) § 1 ff. Brandenburgisches Umweltinformationsgesetz (BbgUIG)

Es besteht kein Anspruch auf Information nach § 1 BbgUIG i. V. m. § 3 ff. Umweltinformationsgesetz (UIG), da die von Ihnen angefragten Informationen keine Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 UIG darstellen.

3) § 1 ff. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Es besteht kein Anspruch auf Information nach § 2 VIG, da die von Ihnen angefragten Informationen keine Daten über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) oder Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte), betreffen (§ 2 VIG).

4) Kostenentscheidung

Da der Antrag abgelehnt wird, werden keine Gebühren erhoben (§ 10 AIG i. V. m. § 1, 2 AIGGebO i. V. m. Tarifstelle 1.1. Anlage AIGGebO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg, Die amtierende Präsidentin, zu erheben.

Unabhängig vom Widerspruchsrecht haben Sie zusätzlich das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg anzurufen (§ 11 Abs. 2 AIG).

